Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat am 11. Juni 2018 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34a Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und der §§ 5a ff der Bewachungsverordnung (BewachV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2692), folgende Änderungen der Prüfungsordnung beschlossen:

1. In § 9 Absatz 7 wird als Satz 2 eingefügt:
Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.

3. Nach § 15 wird § 16 wie folgt eingefügt:

§ 16 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

4. Aus den §§ 16 und 17 werden die §§ 17 und 18.

5. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, 11. Juni 2018

gez. Claus Ruhe Madsen — gez. Jens Rademacher
Präsident — Hauptgeschäftsführer

ausgefertigt am: 12. Juni 2018

gez. Claus Ruhe Madsen — gez. Jens Rademacher
Präsident — Hauptgeschäftsführer